

Vereinbarung

über das Verfahren zur Gewährung einer Bachenprämie für erlegtes weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) innerhalb der Sperrzonen I und II im Land Brandenburg

zwischen dem

Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
dieses vertreten durch: Herrn Minister Axel Vogel

und dem

Landkreis Elbe-Elster
vertreten durch: Herrn Landrat Christian Heinrich-Jaschinski

§ 1

Präambel

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), beabsichtigt, im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur deutlichen Reduzierung der Schwarzwildbestände an die Jagd ausübenden (JAB) eine Prämie für jedes innerhalb der Sperrzonen I und II (Kerngebiete, weiße Zonen, ASP-Schutzkorridor, Hochrisikokorridor *exklusive*) erlegte weibliche Stück Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 zu zahlen. Nachfolgend werden das Antragsverfahren sowie das Verfahren zur Zahlung der Prämien geregelt.

§ 2

Höhe der Prämie

Für jedes erlegte weibliche Stück Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 wird eine Prämie in Höhe von 80,00 € gezahlt.

§ 3

Ermittlung der Zahlungsgrundlagen

1. Bezugsbasis für die Berechnung ist die vollständig digital erfasste und abgeschlossene Jagdjahresstrecke im Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“, die zum Jagdjahresende mit der digital eingereichten jährlichen Jagdstatistikmeldung über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ an die untere Jagdbehörde übermittelt wird.

2. Die Prämie wird für jedes innerhalb des unter § 1 definierten Bereiches erlegte weibliche Stück Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 gewährt. Fall- und Unfallwild unterliegen nicht der Prämienregelung. Für jedes beantragte Stück Schwarzwild ist ein Wildursprungsschein vollständig auszufüllen.
3. Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie sind die fristgerecht eingereichten, vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen sowie die vollständig digital erfasste und abgeschlossene Jagdjahresstrecke im Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“.
4. Die untere Jagdbehörde ermittelt nach Abgleich der Jagdjahresstrecke, die im Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ eingepflegt wurde, und der eingereichten Antragsunterlagen die zu prämierenden Stücke Schwarzwild.

§ 4

Verfahren der Auszahlung

1. Die Antragsunterlagen (Antragsformular und je ein Durchschlag der Wildursprungsscheine) sowie die über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ vollständig digital eingereichte Jagdjahresstrecke im Zuge der jährlichen Statistikmeldung sind von den JAB bzw. den von ihnen bevollmächtigten Personen spätestens bis zum 30. April 2023 bei der zuständigen unteren Jagdbehörde einzureichen.
2. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und Abgleich der über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ eingepflegten Jagdjahresstrecke stellt die untere Jagdbehörde die Anzahl der zu zahlenden Prämien für ihren Zuständigkeitsbereich fest und leitet diese an das MLUK, oberste Jagdbehörde, Referat 35, weiter. Die Meldung an das MLUK beinhaltet auch die Feststellung der sachlichen Richtigkeit.
3. Die Meldung der unteren Jagdbehörde über die Anzahl der zu prämierenden Stücke Schwarzwild sowie die Prämienhöhe (Gesamtbetrag pro Jagdjahr) für das abgeschlossene Jagdjahr soll spätestens bis zum 31. August 2023 bei der obersten Jagdbehörde im MLUK vorliegen.
4. Die Auszahlung des von der unteren Jagdbehörde gemeldeten Betrages durch das MLUK soll spätestens vier Wochen nach Eingang der Meldung beim MLUK abgeschlossen sein.
5. Die Auszahlung der Einzelprämien an die jeweiligen Antragsteller (Jagdausübungsberechtigte/Bevollmächtigte) erfolgt durch die untere Jagdbehörde.
6. Die oberste Jagdbehörde stellt das Antragsformular für die Jagdausübungsberechtigten/Bevollmächtigten an die Landkreise und kreisfreien Städte sowie das Formular für die unteren Jagdbehörden zur Meldung der zu zahlenden Prämien an das MLUK zur Verfügung.

§ 5

Sonderregelungen

1. Die Gewährung der Abgabepremie für ein erlegtes Stück Schwarzwild führt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Verwaltungsvereinbarung nicht zur Versagung der Gewährung der Bachenprämie, d. h. es sind beide Prämien auf ein Stück Schwarzwild anrechenbar.
2. Von der Zahlung einer Bachenprämie nach den vorstehenden Regelungen sind die Eigenjagdbezirke der Länder und des Bundes ausgenommen.
3. Die im Rahmen der Bekämpfung der ASP nach Tierseuchenrecht zu erlegenden und zu entsorgenden Stücke Schwarzwild sind von der Prämierung nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 6
Befristung

Diese Vereinbarung ist auf das Jagdjahr 2022/2023 befristet. Die Vereinbarung kann bei Fehlen der Voraussetzungen für deren Umsetzung von den Vertragsparteien gekündigt werden.

§ 7
Konnexität

Eine Erstattung der mit der Vereinbarung einhergehenden Verwaltungskosten kann nicht gewährt werden, da es sich bei dem Vorhaben nicht um die Übertragung neuer öffentlicher Aufgaben im Sinne des Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg handelt.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft und am 30. November 2023 außer Kraft.

Potsdam, den

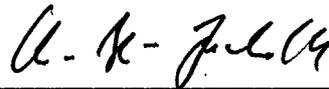


Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Minister

Herzberg, den

09. NOV. 2022



Landkreis Elbe-Elster

Landrat

